

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 127.

Dresden, am 24. April.

1837.

Sechsz und Sechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 17. April 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. I. Theil. II. Kapitel: Von den Strafen und deren Vollziehung. Art. 16. (Bestimmungen über die Zeitfrist der Strafen.) Art. 17. (Vollziehung der Handarbeitsstrafen.) Art. 18. (Vorschriften wegen alternativer Strafen.) Art. 19. (Verwandlung der Geldstrafen). —

Referent Eisenstuck: Auf den gefaßten Beschluß über das Amendement des Abg. v. Thielau glaube ich, daß nunmehr weiter kein Vortrag über das Gesetzbuch stattfinden könne. Es bleibt eine Lücke für die Verbrechen, welche nach der Strasskala bis 4 Jahr Zuchthaus geahndet sind. Es müssen andere Verhältnisse mit dem Arbeitshause bestimmt werden, und ich muß dem Königl. Hrn. Commissair überlassen, wie nun herauszukommen ist. Ich gestehe offen, ich halte es für unmöglich.

Staatsminister v. Könnerik: Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme dieses Amendements eine völlige Umarbeitung des Gesetzentwurfs notwendig machen kann. Das wird nun schwerlich während dieses Landtags geschehen können. Das Strassystem wird dadurch so wesentlich geändert, daß es der Deputation nicht möglich sein wird, mit der Berathung des speziellen Theils weiter vorzuschreiten. Es wird dieser Beschluß daher entweder jetzt oder nach Beendigung des allgemeinen Theils an die I. Kammer zurückzugeben sein, um zu sehen, ob diese beitrifft.

Abg. v. Thielau: Wenn auch wirklich durch die Annahme meines Amendements die Folge entstände, daß eine Umarbeitung des Gesetzentwurfs stattfinden müßte, so würde ich diese Folge für einen Uebelstand nicht ansehen; denn es ist weit besser, das Land erhält ein Criminalgesetzbuch etwas später, als daß in dasselbe Prinzipien aufgenommen werden, welche dem Strafzwecke widersprechen. Uebrigens kann ich mich nicht überzeugen, daß es eine so bedeutende Arbeit sein sollte, daß man nicht auf diesem Landtage damit zu Stande kommen könnte. Es bedarf nur eines Blicks auf die Tabelle, um sich zu überzeugen, daß die Menge der Vergehen, auf welche 1 bis 2 Jahr Zuchthaus festgesetzt ist, keineswegs so groß ist, daß man nicht in ziemlich kurzer Frist bei den einzelnen Strafbestimmungen nach diesem Prinzip eine Aenderung sollte bewirken können. In dem Gesetzentwurfe von Württemberg fängt auch die Zucht-

hausstrafe nur mit 5 Jahren an, und es ist also dadurch bewiesen, daß es nicht nothwendig ist, daß unter die von mir vorgeschlagene Zahl herunter gegangen zu werden braucht.

Referent Eisenstuck: Es ist eine nothwendige Folge, daß, wenn die Zuchthausstrafe nicht unter 4 Jahren erkannt werden kann, so muß sich Alles abändern, was jetzt mit $\frac{1}{2}$ Jahr bis 4 Jahr Zuchthaus belegt ist. Die Arbeitshausstrafe muß auch geändert werden. Das jetzige Verhältniß dürfte nicht mehr entsprechend sein. Ich muß der Kammer anheim geben, ob sie für sachgemäß hält, in der Berathung ferner fortzufahren, oder ob sie vorzieht, daß die vereinigten Deputationen zusammentreten.

Staatsminister v. Könnerik: Es würde wohl möglich sein, den allgemeinen Theil jetzt durchzugehen und am Schlusse des allgemeinen Theils mit der I. Kammer zusammenzutreten.

Präsident: Es hat die I. Kammer nun vorgeschlagen, hinter dem Worte: Gefängnißstrafe einzuschalten: „nicht unter einen Tag.“ Unsere Deputation rath uns nicht an, diese Einschaltung anzunehmen.

Referent Eisenstuck: Es schien überflüssig, weil man doch voraussetzen kann, daß Gefängnißstrafe nicht auf halbe und viertel Tage erkannt werden wird.

Präsident: Will man gegen das Unrathen unserer Deputation dem Beschlusse der I. Kammer beistimmen, daß nach den Worten: „Gefängnißstrafe“: „nicht unter 1 Tag“ eingeschaltet werden soll? Wird durch 34 gegen 25 Stimmen verneint.

Präsident: Dann hat die I. Kammer beschlossen, daß bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeit fest bestimmter Strafen der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen, nach der gewöhnlichen Kalenderzeit berechnet werden sollen. Will die Kammer dem Beschlusse der I. Kammer in dieser Beziehung beitreten? Wird einstimmig bejaht. Und will die Kammer den Artikel 16. in der beliebten Modifikation annehmen? Der Artikel wird von 59 Anwesenden durch 31 gegen 28 Stimmen abgeworfen.

Staatsminister v. Könnerik: Nach diesem Ergebnisse erlaube ich mir vorzuschlagen, daß über diesen Artikel sogleich ein Vereinigungsverfahren mit der I. Kammer eingeleitet werde, denn es muß nothwendig etwas Anderes substituiert werden.

Präsident: Auf solche Weise würde auch der Zusatzartikel, welchen die I. Kammer beabsichtigt hat, nicht zur Abstimmung kommen.